

Amt für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr

Sitzungsdrucksache Nr. 160/2005
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e**

TOP: Bebauungsplan Nr. 531 "Wefelshohl", 5. Änderung + Erweiterung; Bebauungsplan Nr. 759 "Wefelshohler Straße - Gustavstraße", 1. Änderung; Aufstellungsbeschlüsse
--

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Termine:

22.06.2005

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) sollen die Bebauungspläne Nr. 531 „Wefelshohl“, 5. Änderung sowie Nr. 759 „Wefelshohler Straße - Gustavstraße“, 1. Änderung für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.

- II. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist für beide Bebauungsplanverfahren eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

Es entstehen lediglich Verwaltungskosten.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Diese erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB.

Begründung:

Innerhalb des Geltungsbereiches der o.a. Bebauungspläne befindet sich u. a. die Firma Phoenix Feinbau GmbH & Co KG. Der Standort Lüdenscheid gilt innerhalb der Unternehmensgruppe als Know-How-Träger für Stanz- und Biegetechnik. Steigende Umsatz- und Beschäftigtenzahlen sowie weiter steigende technologische Anforderungen machen eine betriebliche Entzerrung bzw. Erweiterung am vorhandenen Standort erforderlich. Auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 531 „Wefelshohl“, 2. Änderung ist eine bauliche Erweiterung des Produktionsstandortes Wefelshohler Straße aufgrund der differenziert festgesetzten Art der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen nicht realisierbar. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 759 „Wefelshohler Straße – Gustavstraße“ soll darüber hinaus der bestehende Produktions- und Verwaltungsstandort betrieblich optimiert und baulich aufgewertet werden.

Zur Standortsicherung des Betriebes soll durch eine Änderung der entsprechenden Bebauungspläne die Voraussetzung geschaffen werden, die geplanten Betriebserweiterungen zu ermöglichen.

Lüdenscheid, den 06.2005

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter